

Ohne dergleichen gesetzliche Bestimmungen aber würde es unmöglich sein, andere Papiere, als eben die gedachten Pfandbriefe, außer Cours zu setzen. Die Deputation glaubt daher der Kammer anempfehlen zu müssen:

A. in die ständische Schrift einen Antrag an die hohe Staatsregierung aufzunehmen, des Inhalts:

Hochdieselbe wolle ein Gesetz erlassen, worin diejenigen Normen festgestellt werden, unter welchen alle und jede sächsische öffentliche Creditpapiere, mit Ausschluß des eigentlichen Papiergeldes, auf ähnliche Weise, wie die Pfandbriefe des erbländischen ritterschaftlichen Creditvereins, außer Cours und wieder in Cours gesetzt werden können; — zugleich aber

B. der Erwägung der hohen Staatsregierung anheimzustellen:

Ob und unter welchen Verhältnissen die diesfalligen Vormerkmale nicht bloß von den Gerichtsbehörden, oder der die Papiere emittirenden Anstalt selbst, sondern auch von Administrativbehörden, welche obrigkeitliche Rechte haben, auf die betreffenden Papiere gebracht werden können.

Das Bestere scheint nämlich besonders für den Fall nützlich und fast nothwendig, wenn ein solches Papier als Caution oder sonst bei einer mit obrigkeitlichen Rechten versehenen Administrativbehörde, namentlich bei einem Stadtrathe, zum Depositum kommt, und, indem es außer Cours gesetzt wird, dem öffentlichen Verkehr in der Maasse, daß es im Fall des Abhandenkommens vindicirt werden kann, entzogen werden soll.

Secretair Bürgermeister Ritterstädt: Ich bin im Materiellen auch hier mit der Deputation einverstanden, nur wünschte ich eine Erläuterung in Beziehung auf den Vorschlag unter A. Es heißt hier: Hochdieselbe wolle ein Gesetz erlassen. Nun möchte ich wissen, ob darunter eine Ermächtigung zu verstehen sei, nach welcher die Staatsregierung, ohne die Stände weiter zu befragen, ein Gesetz geben soll, oder ob damit gesagt werden soll, daß die Staatsregierung den Ständen einen Gesetzentwurf vorlegen soll.

Referent Domherr D. Günther: Es versteht sich, daß nur das Bestere unsere Meinung gewesen ist.

Königl. Commissar v. Langenn: Was diesen Punkt betrifft, so muß die Regierung bemerken, daß er namentlich in Bezug auf die Behörden einige Schwierigkeiten haben würde, welche als Depositare der Creditpapiere anzusehen sind; so wird z. B. das Festmachen und das Freigeben des Festgemachten oft so schnell auf einander folgen, daß für die Behörden eine große Verantwortlichkeit daraus entstehen wird. Es dürfte also der Antrag in nähere Erwägung zu ziehen sein.

Referent Domherr D. Günther: Ich habe nur zu bemerken, daß der ganze Antrag sub B. der Staatsregierung bloß zur Erwägung anheimgegeben wird.

Vicepräsident v. Friesen: Ich will nicht verkennen, daß bei der Außercourssetzung für die Depositalthörden vielleicht

einige Schwierigkeiten entstehen werden, und daß es namentlich für sie lästig sein wird, wenn sie einen großen Vorrath von öffentlichen Creditpapieren auf einmal außer Cours setzen sollen; allein es ist dabei doch zu bedenken, daß diese Creditpapiere auch nicht auf einmal und in so großen Massen eingehen. Allerdings wird es das erste Mal, wenn ein großer Vorrath außer Cours gesetzt werden soll, eine Arbeit sein; ferner will ich auch jetzt nicht untersuchen, in wie fern die Verantwortlichkeit der Behörden, welche die Deposita zu vertreten haben, dadurch vermehrt wird, und gebe zu, daß diese Frage allerdings einer sehr genauen Erwägung bedürfen wird. Mehr verlangt die Deputation aber auch nicht, als daß der Gegenstand sorgfältig in Erwägung gezogen werde. Allein das will ich nur bemerken, daß, so viel ich wahrgenommen habe, die Depositalthörden das Außercourssetzen der ihnen anvertrauten Creditpapiere als einen Vorzug ansehen, daß sie es gern thun, und daß sie glauben, daß ihre Verantwortlichkeit dadurch vermindert, der Schutz und die Sicherheit der Deposita aber dadurch vermehrt werde. Ich habe dies bei den erbländischen Pfandbriefen wahrgenommen, und erfahren, daß die Gerichtsbehörden, die solche Pfandbriefe kaufen, um ihre Deposita zinsbar anzulegen, sie sofort außer Cours setzen, und ich glaube gewiß behaupten zu können, daß die Gerichtsbehörden diese Eigenschaft der erbländischen Pfandbriefe als einen Vorzug derselben betrachten. Ich kenne mehrere Gerichte im Lande, welche nach und nach schon bedeutende Summen in Pfandbriefen angelegt haben, obgleich es andere Creditpapiere genug giebt, die wohlfeiler als die erbländischen Pfandbriefe zu haben sind, und in welchen sie daher das Geld eben so gut hätten anlegen können. Also als einen Vorzug betrachten es die Gerichtsbehörden jedenfalls, daß die Pfandbriefe außer Cours gesetzt werden können. Obgleich es nun gerade nicht im Interesse des Creditvereins liegt, daß diese Eigenschaft auf alle Creditpapiere ausgedehnt wird, so halte ich es doch für zu wünschenswerth, daß dieses im Allgemeinen eingeführt und auf alle öffentlichen Creditpapiere angewendet werde, als daß ich nicht das Deputationsgutachten zur Annahme empfehlen sollte.

Graf Hohenthal-Königsbrück: Ich muß mir eine factische Berichtigung des Deputationsgutachtens erlauben. Es ist Seite 761 des Berichts gesagt worden, daß mit einziger Ausnahme dessen, was hinsichtlich der Pfandbriefe des erbländischen ritterschaftlichen Creditvereins in dessen Statuten festgesetzt worden, es an gesetzlichen Vorschriften in dieser Beziehung im Lande gänzlich mangelt. Eine ganz gleiche Bestimmung enthält aber das genehmigte Statut der Oberlausitzer Hypothekenbank.

Graf Hohenthal-Püchau: Ich muß mich für die Annahme der Anträge sub A. und B. verwenden, weil ich sie für sehr zweckmäßig halte. Ich habe selbst darüber einige Erfahrungen im Preussischen gemacht, wo das Verfahren stattfindet, daß auf die Staatspapiere, welche zum Depositum gegeben sind, von der Depositalthörde die Worte gesetzt werden: